

Erwachsenenbildungs-Verordnung (EB-VO)

Vom 30. April 2003.

(GVBl. LSA Nr. 14/2003, S. 100, geändert durch ÄndVO vom 12. Februar 2004, GVBl. LSA Nr. 11/2004, S. 77, Zweite ÄndVO vom 18. Dezember 2007, GVBl. LSA Nr. 34/2007, S. 471, Dritte ÄndVO vom 17. Dezember 2008, GVBl. LSA Nr. 28/2008, S. 470 und Vierte ÄndVO vom 21. Dezember 2009, GVBl. LSA Nr. 25/2009, S. 737 und Fünfte ÄndVO vom 29. Februar 2012, GVBl. LSA Nr. 8/2012, S.118) und Sechste ÄndVO vom 14. Dezember 2012, GVBl. LSA Nr. 26/2012 S. 653 vom 28.12.2012 und Siebte ÄndVO vom 18.12.2013, GVBl. LSA Nr. 32/2013 S. 562 vom 27.12.2013.

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), wird verordnet:

§ 1

Gewährung von Zuschüssen

(1) Als förderungsfähig anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Träger sowie deren Zusammenschlüsse erhalten Personal- und Sachkostenzuschüsse als Grundförderung für die Durchführung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen in Form von Pauschalen.

(2) Neben der Grundförderung und den Teilnehmergebühren können sich die Einrichtungen aus Leistungen Dritter finanzieren.

§ 2

Berechnung der Pauschale

(1) Die pauschalierten Personalkostenzuschüsse für landesweit und regional tätige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, für Heimvolkshochschulen und für landesweit tätige Zusammenschlüsse richten sich nach der jeweiligen Förderungsquote nach § 4 und dem erbrachten Arbeitsumfang pro Jahr.

(2) Die Sachkostenzuschüsse für landesweit und regional tätige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, für Heimvolkshochschulen und landesweit tätige Zusammenschlüsse bestimmen sich nach § 5.

(3) Die Grundlage für die Bemessung der Personal- und Sachkostenzuschüsse für das laufende Jahr ist der erbrachte Arbeitsumfang anererkennungsfähiger Leistungen des Vorvorjahres.

§ 3

Erbrachter Arbeitsumfang

(1) Der erbrachte Arbeitsumfang pro Jahr ergibt sich bei landesweit und regional tätigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung aus der pädagogischen planmäßigen Bildungsarbeit, gemessen in der Summe der geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden.

(2) Der erbrachte Arbeitsumfang pro Jahr ergibt sich bei Heimvolkshochschulen aus der pädagogischen planmäßigen Bildungsarbeit, gemessen in der Summe der geleisteten anerkannten Teilnahmetage.

(3) Die förderfähigen Leistungen von landesweiten Zusammenschlüssen ergeben sich aus der Anzahl der anerkannten Unterrichtsstunden oder der anerkannten Teilnahmetage ihrer Mitgliedseinrichtungen. Der erbrachte Arbeitsumfang pro Jahr ergibt sich aus den folgenden spezifischen Aufgaben für die Mitgliedseinrichtungen:

1. Information und Beratung in pädagogischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen,
2. Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches,
3. Fortbildung des Personals,

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4. Erstellung pädagogischer Materialien sowie
5. Unterstützung bei der Umsetzung weiterbildungspolitischer Zielstellungen.

§ 4 Personalkostenzuschuss

(1) Die Zuschüsse für die Personalkosten für landesweite und regional tätige Einrichtungen der Erwachsenenbildung richten sich nach folgendem Schlüssel:

Anerkannte Unterrichtsstunden pro Jahr	Personalkostenzuschuss pro anerkannte Unterrichtsstunde in Euro
bis 3 000	14
von 3 001 bis 6 000	12
von 6 001 bis 9 000	9
von 9 001 bis 15 000	8
von 15 001 bis 20 000	4

(2) Die Zuschüsse für die Personalkosten in Heimvolkshochschulen richten sich nach folgendem Schlüssel:

Anerkannte Teilnahmetage pro Jahr	Personalkostenzuschuss pro anerkanntem Teilnahmetag in €
bis 3 500	21
3 501 bis 7 000	16
7 001 bis 10 000	7

(3) Schließen sich anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusammen, erfolgt die Berechnung so, als ob der Zusammenschluss am 1. Januar des Jahres erfolgt ist. Sie gelten im Jahr des Zusammenschlusses als getrennt fortbestehend, wenn sich dadurch ein höherer Zuschuss nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergibt.

(4) Die Zuschüsse für die Personalkosten für landesweit tätige Zusammenschlüsse je Jahr ergeben sich aus:

1. Zuschüssen je anerkannte Mitgliedseinrichtung
2 100 €
2. Zuschüssen je anerkannte Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage der Mitgliedereinrichtungen je Unterrichtsstunden oder je Teilnehmertag 0,40 €.

Schließen sich anerkannte regionale oder landesweite Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder anerkannte Heimvolkshochschulen zusammen, so gelten sie im Jahr des Zusammenschlusses als getrennt fortbestehend.

§ 5 Sachkostenzuschuss

(1) Die als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 6 v. H. des Personalkostenzuschusses.

(2) Die als förderungsfähig anerkannten Heimvolkshochschulen erhalten einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3 Euro je anerkannten Teilnahmetag.

(3) Die als förderungsfähig anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung erhalten einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 6 v. H. des Personalkostenzuschusses.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Erwachsenenbildungs-Verordnung vom 28. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 302) außer Kraft.